

Gesetz vom 09. Juni 2016, mit dem das Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2016, beschlossen:

Das Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Kleinflugzeugen“ die Wortfolge „und unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015“ angefügt.

2. § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2015;*
- 2. Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2016;*
- 3. Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015.“*

3. Der bisherige Wortlaut des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Die vorliegende Gesetzesnovelle ist erforderlich, da die Abwehr der Stare zum Schutz der Weinbaukulturen weiter verbessert werden soll und auch neue Technologien erprobt und allenfalls genutzt werden sollen. Weitere Gründe für die Änderung des Gesetzes liegen darin, dass die Stare alljährlich in den Weinbaukulturen große Schäden verursachen und man mit den neuen Technologien versuchen wird, einerseits flexibler gegen die Stare vorgehen zu können und andererseits auch Alternativen zur Abwehr mit Flugzeugen zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf wird so gestaltet, dass den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, entsprochen wird. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich, der eine Abweichung von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, das heißt unter anderem ein Abweichen vom Verbot des Störens von bestimmten Vogelarten, zulässt, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen notwendig ist, wird ein Reglement geschaffen, in dem genau definiert wird, auf welche Art und Weise oder mit welchen Mitteln die Vertreibung von Staren durchgeführt werden kann und welche Umstände vorliegen müssen, damit derartige Maßnahmen angeordnet werden können.

Mit den erweiterten Methoden zur Abwehr der Stare von Weinbaukulturen soll der angesprochenen Richtlinie auch insofern besser entsprochen werden, als das Einsatzgebiet dieser unbemannten Luftfahrzeuge, umgangssprachlich oft auch als „Drohnen“ bezeichnet, besser abgegrenzt werden kann und somit eine Beeinträchtigung der in der Schutznorm der zitierten Richtlinie genannten Vögel außerhalb der Weinbaukulturen hintangehalten werden kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die Bekämpfung der Stare, um Schäden an Weinbaukulturen abzuwehren, ist eine große Herausforderung für die Weinbautreibenden. Um diese Stareabwehr so effizient wie möglich zu gestalten, aber auch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Tourismusregion Burgenland zu gewährleisten, ohne die Bestimmungen der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, zu verletzen, soll mit vorliegender Verordnung auch der Einsatz neuer Technologien ermöglicht werden. Diese neuen Technologien, die im § 24f des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015 geregelt werden, und umgangssprachlich als „Drohnen“ bezeichnet werden, sollen zukünftig erprobt und allenfalls auch ständig zur Stareabwehr eingesetzt werden.

Durch die angeführten Änderungen wird auch die Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2016, konkretisiert, welche die Grundsätze für die Regelung des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Bundesgebietes vorgibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass nunmehr auch Drohnen, also unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2015, zur Stareabwehr eingesetzt werden können. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung erlassen werden.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1):

Fundstellen werden aktualisiert.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 2):

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.